

her; ich begreife, daß die Leute seetrank werden. Kaum will man sich dem Gedanken hingeben, wird man in einen Strudel von Enthusiasmus gerissen; kaum ist trunken ein Chor angestimmt, hört man da zwischen kritisch disputieren. Man ärgert sich, weil man vor Gefühlen zu keinem Gefühl kommt, aber in dem Aerger ist ein bißchen Neid dabei. Wer noch einmal so jugendlich im Sturm und Nebel sein könnte! Fällt ein Strahl des Apoll in diesen Schwall, lernt der Jüngling seine Triebe ordnen und wird ihm dazu ein Geheimnis der Form offenbar, dann kann es sein, daß wir an ihm einen guten Künstler gewinnen werden. Dies verspricht sein schlechtes Buch. Möge er es halten!

Hermann Vahr.

Die Woche.

Confiscations-Aufhebung.

Unsere vorwöchentliche Confiscation ist vom k. k. Landesgericht aufgehoben worden. Das betreffende Urtheil lautet, wie folgt:

Z. 38174.

Beschluss.

Das k. k. Landesgericht Wien als Preisgericht hat den Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft Wien vom 4. Juli 1897, auf Befätigung der verfügten Beschlagnahme der Nr. 144 der periodischen Druckschrift „Die Zeit“, vom 3. Juli 1897, auf Anspruch des Verbotes der Weiterverbreitung der in dieser Druckschrift enthaltenen Artikel mit der Aufschrift: „Epigonenpolitik“, auf Seite 1 und des dritten Absatzes des Artikels mit der Aufschrift „Die Woche“, „Politische Notizen“ von „Das Zustandekommen und Gelingen“ bis . . . „hergestellt sein“, auf Seite 13, Spalte 2, gemäß § 493 St.-P.-D., und auf Vernichtung der falsierten Exemplare gemäß § 37, Pr.-G., in Gemäßheit des § 489, zurückzuweisen befunden.

Gründe.

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien ist der Anschauung, daß der Inhalt des Artikels mit der Ueberschrift: „Epigonenpolitik“ seinem ganzen Umfange nach den Thatbestand des Vergehens nach § 300 St.-G., in der Stelle von „Das Parlament war arm“ bis „erbetteln mußte“, jenen des Vergehens nach § 63 St.-G., endlich der Inhalt der zweiten incriminierten Stelle ebenfalls den Thatbestand des Vergehens nach § 300 St.-G. begründe.

Was das Vergehen des § 300 St.-G. anbelangt, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß beide Artikel eine scharfe Kritik der politischen Thätigkeit des Ministerpräsidenten Grafen Badeni enthalten, welche jedoch nicht so weit geht, daß von einer „Anreizung“ zum Hass oder zur Verachtung gegen denselben die Rede sein könnte.

In der nach § 63 St.-G., incriminierten Stelle des ersten Artikels glaubte das k. k. Landesgericht Wien lediglich eine Charakterisierung der durch den ehemaligen Ministerpräsidenten Grafen Taaffe bewußt herbeigeführten, einflussarmen und hilflosen Lage der im Parlamente vertretenen Parteien erblicken zu sollen, die eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser nicht enthält.

Nach dem Gesagten war mangels eines strafbaren Thatbestandes die Aufhebung der verfügten Beschlagnahme auszusprechen.

Wien, am 5. Juli 1897.

Der k. k. Präsident:

Soos, m. p.

Gegen dieses Urtheil hat die k. k. Staatsanwaltschaft Wien die Beschwerde an das k. k. Oberlandesgericht ergriffen.

Politische Notizen.

Edele Naturen, wenn sie draußen im Kampfe der Männer unterlegen sind, pflegen ihren Zorn daheim an ihrem ebenso unschuldigen als wehrlosen Hausgefinde auszulassen, bald an der riegellosen Wirthschafterin, bald am robusten Hausknecht, bald am eleganten Hofmeister: Graf Badeni an seinen Ressortministern.

Anfangs, in den ersten Regierungsmonaten, als alles noch voll war des Lobes über die Großthaten, die Graf Badeni zu leisten noch nicht die Zeit gehabt hatte, da herrschte volle Eintracht im Hause Badeni. So wie die Zeit sich erfüllte, in der Graf Badeni seine Wunderleistungen der Welt offenbaren mußte, gestalteten sich die häuslichen Verhältnisse immer unerquicklicher. Zuerst, gleich nach dem Fall Lueger, bekam der Finanzminister Herr v. Bilinski, die Ungnade des Ministerial-Oberhauptes zu spüren. Herr v. Bilinski konnte zwar nichts dafür, daß Herr Dr. Lueger sich stärker erwiesen hatte, als der Graf Badeni, aber er hatte darunter zu leiden, bis endlich der erste Lueger-Schmerz verwunden und der Friede im Hause wieder eingekehrt war. Die Stille des Hauses Badeni hat es seither verstanden, durch Nachgiebigkeit und lebenswürdiges Entgegenkommen jeden Zusammenstoß mit dem Gebieter zu vermeiden.

Nach Herrn v. Bilinski kam der Justizminister Graf Gleispach dran. Was dieser kernste Mann alles auszustehen hatte! Da kamen die ersten Verdrießlichkeiten wegen der Sprachenverordnungen. Graf Gleispach wurde dabei recht hart mitgenommen, seine schöne Durchführungsverordnung wurde vom Grafen Badeni rücksichtslos desavouiert. Dann stellten sich in Form von oppositionellen Zeitungsartikeln und Abgeordnetenreden neue Unannehmlichkeiten ein. Nun werden alle die schönen Erlässe des Grafen Gleispach über die Freiheit der Presse und die rücksichtsvolle

Behandlung von Abgeordneten grausam desavouiert. Armer Graf Gleispach, der Anderen Gerechtigkeit gewähren soll und sich selbst keine verschaffen kann!

In der vorigen Woche suchte ein neues Mißgeschick das Haus Badeni heim: die Ausgleichskonferenz. Im selben Moment, als sie geplant wurde, war sie auch schon mißglückt. Dieses Fiasko scheint sich der Graf Badeni ganz besonders tief zu Herzen genommen zu haben. Wenigstens hat er darauf im häuslichen Kreise ungewöhnlich scharf reagiert. Das Opfer seines Zornes war diesmal der Erzieher des Landes, der Unterrichtsminister Baron Gautsch. In zahlreichen officiösen Provinzblättern wie auch in der gleichfalls officiösen „Wiener Allgemeinen Zeitung“ ließ Graf Badeni diese Woche ein bißiges Communiqué abdrucken, in welchem erklärt wird, daß die Deutschen sich nur deswegen gegen die Badenische Ausgleichskonferenz sträuben, weil sie darauf rechnen, daß Baron Gautsch im Herbst Ministerpräsident werde, die Sprachenverordnung zurückziehen und die Deutsch-Fortschrittlichen in sein Ministerium aufnehmen werde. Wornach es jeden, der sich noch einen Rest von officiösem Glauben in irenem Busen gewahrt hat, klar sein mußte, daß Niemand anderer als unser Baron Gautsch an dem Scheitern der Badenischen Ausgleichsidee schuldig sei. Darüber könnte sich Baron Gautsch noch trösten, wenn nur das Communiqué wahr wäre. Es ist aber leider nicht wahr. Außer etwa dem Grafen Badeni, rechnet ja doch niemand mit der zukünftigen Ministerpräsidentschaft des Baron Gautsch, am allerwenigsten wohl die Deutschböhmen. Wie doppelt unglücklich muß da Baron Gautsch über dieses Communiqué gewesen sein. Der Fall ist geradezu tragisch, wofern er nicht komisch ist.

Man sieht, die Ressortminister haben manches zu leiden, wenn es dem Grafen Badeni schlecht geht. Aber sie müssen leiden, ohne zu klagen. Sonst haben sie noch mehr zu leiden. Das ist die sociale Frage der Ressortminister, die nur durch eine den humanen Anschauungen des Jahrhunderts entsprechende Ressortminister-Dienstordnung in menschenfreundlichem Sinn gelöst werden könnte.

Wie diese Preußen uns doch alle unsere Eigenthümlichkeiten nachmachen! Haben wir einen General als Eisenbahnminister, so haben sie sich jetzt gar einen General zum Postmeister genommen.

Volkswirtschaftliches.

Das zweite Geleise der Nordwestbahn.

Die „Wiener Abendpost“ veröffentlichte letzten Samstag einen Auszug aus Erlässen, die das Eisenbahnministerium an die Verwaltung der Nordwestbahn und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn gerichtet hat, in welchen es die Ausführung verschiedener bedeutender Investitionsbauten verlangt. Warum werden solche Documente nicht im Wortlaute publiciert? Dem Eisenbahnministerium steht doch genug Druckerwärze und Papier zur Verfügung, um derlei wichtige Kundgebungen im Wortlaute gleichzeitig der Oeffentlichkeit wie der betreffenden Verwaltung bekanntgeben zu können. Ein schwerer Mißbrauch wird das so beliebte Vorgehen, wenn es sich um den Abschluß von Uebereinkommen handelt, wie kürzlich das mit der Buschleirader Bahn, das bisher nur in einem Auszug, für dessen Richtigkeit niemand verantwortlich ist, in der „Neuen Freien Presse“ zu lesen war, trotzdem es wenigstens nach dem Commentar dieses Blattes, auch auf das Einlösungsrecht des Staates Einfluss zu nehmen scheint. Da genügt es nicht, daß das Uebereinkommen, wenn die Verwaltung dieser Bahn es für gut findet, in der nächsten Generalversammlung in einem Jahre zur Kenntnis ihrer Actionäre gebracht wird. Die Oeffentlichkeit hat ein Recht darauf, so wichtige administrative Verfügungen sofort vollinhaltlich kennen zu lernen.

Nun zu dem Erlaß. Das Eisenbahnamt verlangt Investitionen, das heißt „verlangt“ ist nicht das richtige Wort: es wünscht einzelne, andere empfiehlt es, anderes wird für geboten erachtet, wieder anderes dürfte sich als nothwendig herausstellen, u. s. w. Kurz eine Zaghaftheit, eine Unsicherheit im Ausdrucke, eine Vorsicht, welche unseren Behörden bei anderen Gelegenheiten z. B. beim Auflösen von Vereinen fremd ist, und welche um so auffallender ist, als das Eisenbahnamt gesetzlich berechtigt und verpflichtet ist, alle Investitionen zu verlangen, welche es im Interesse der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Verkehrs für nothwendig erachtet. Ueber alle diese wünschenswerten und nothwendigen Investitionen sollen die Verwaltungen bis längstens Ende October ein umfassendes Programm ausarbeiten. Dieses wird dann den Gegenstand von Verhandlungen bilden, welche sich voraussichtlich umso langwieriger gestalten dürften, als das Eisenbahnamt in seinem Erlaß auch eine Forderung aufgenommen hat, zu der es zweifellos noch nicht berechtigt war, nämlich die Legung des zweiten Geleises auf einzelnen Strecken der Elbthalbahn. Es wird daher nicht ohne Gegensektionen des Staates gehen und der Schluss wird eines jener Uebereinkommen sein, welche den Namen des Sectionschefs v. Witte zum Wohle der Eisenbahnverwaltungen sehr mit Unrecht berühmt und gefürchtet gemacht haben.

Eines jener von Herrn von Witte gezeichneten Uebereinkommen war das jüngst von uns besprochene mit der Kaschau-Oderberger Bahn, in welchem ohne vernünftigen Grund die Garantiesumme dieser Bahn beträchtlich erhöht worden ist, so daß es nur ihrer glücklichen Entwidlung zu danken ist, daß nicht auch dieser Vertrag dem Staate große Summen gekostet hat. Ein anderes war jenes Uebereinkommen mit der Nordwestbahn vom Jahre 1885, welches die Garantiesumme dieser Bahn um fast eine halbe Million erhöhte; die einzige Gegenleistung der Bahn war die Vorausdatierung des staatlichen Einlösungsrechtes um drei Jahre, welches Recht die Unfähigkeit der Regierung illusorisch gemacht hat. Inzwischen hat der Vertrag dem Staate unwiederbringliche Millionen gekostet, und nun soll wieder so ein Uebereinkommen abgeschlossen werden?